

NACHGEFRAGT

Gefährliche
Grenzverletzung

Wann überschreiten Geschäftsführer ihre Kompetenzen?

Geschäftsführer tun gut daran, die ihnen durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung auferlegten Grenzen ihrer Kompetenzen sorgfältig einzuhalten. Daran erinnern die beiden unlängst ergangenen Urteile des Landgerichts Berlin in Rechtsstreitigkeiten, die der Minderheitsgesellschafter des Suhrkamp-Verlags gegen die Geschäftsführung betreibt (F.A.Z. vom 11. Dezember 2012; Az.: 99 O 79/11 und 99 O 118/11). Hintergrund war, dass die Geschäftsführer für die Gesellschaft Verpflichtungen eingegangen waren, die über die ihnen auferlegten Beschränkungen hinausgingen. So hatten sie einen Mietvertrag abgeschlossen, obwohl die Jahresmiete den Betrag überschritt, bei dem sämtliche Gesellschafter hätten zustimmen müssen.



Tobias Hollerbach ist Partner der Kanzlei Buse Heberer Fromm in Berlin. Foto Archiv

In einem der beiden Verfahren ging es darum, ob dieser Verstoß die von dem Minderheitsgesellschafter betriebene sofortige Abberufung der Geschäftsführer rechtfertigt. Dies war nach Auffassung des Gerichts der Fall. In dem anderen Prozess entschied das Gericht, dass die Geschäftsführer der Gesellschaft sämtliche Mietkosten erstatten müssen, obwohl sie die Mieträume genutzt hatte und der Mietzins nicht marktüblich war.

Für Geschäftsführer hat die Überschreitung ihrer Kompetenzen also weitreichende und mitunter überraschende Konsequenzen. Zum einen kann jeder Gesellschafter deren Abberufung aus wichtigem Grund durchsetzen – und dies auch gegen den Willen der Gesellschaftermehrheit. Dabei stellt allerdings nicht jede Pflichtverletzung einen wichtigen Grund dar. Entscheidend ist vielmehr, ob bei Würdigung aller Umstände Gründe vorliegen, die die Aufrechterhaltung seiner Organstellung für die Gesellschafter unzumutbar machen. Hier bejahte das Landgericht dies mit dem Argument, dass durch die bewusste Überschreitung der auferlegten Beschränkungen eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses eingetreten sei.

Zum anderen haften die Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft auf Schadensersatz – unabhängig davon, ob ihr überhaupt ein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn ein marktübliches (oder sogar für das Unternehmen besonders vorteilhaftes) Geschäft abgeschlossen wurde. Dabei haften sie nicht nur auf den Differenzbetrag, um den sie ihre Kompetenzen überschritten haben, sondern auf sämtliche Kosten des Rechtsgeschäfts.

Ob beide Urteile auch in der Berufungsinstanz uneingeschränkt Bestand haben werden, wird sich zeigen. Schon jetzt steht aber fest, dass die Geschäftsführer dem Minderheitsgesellschafter durch ihr Handeln ungeahnte Möglichkeiten in der langwierigen Auseinandersetzung mit der Mehrheitsgesellschaft eröffnen haben. Diese Möglichkeiten hat der Minderheitsgesellschafter sehr effektiv genutzt und damit einen wichtigen Teilsieg errungen.

Brüssel will Aktiengesellschaften strenger regulieren

FRANKFURT, 12. Februar. Das europäische Gesellschaftsrecht ist ein Eckpfeiler des Binnenmarkts. Es soll die grenzüberschreitende Tätigkeit der Unternehmen sowie die Rechtssicherheit und Transparenz ihrer Geschäfte stärken. Bislang konnte sich aber weder eine einheitliche Unternehmensverfassung noch ein europäischer Corporate-Governance-Kodex durchsetzen – und das zu Recht. Denn die nationalen Ordnungen des Gesellschaftsrechts haben jeweils eine historische, kulturelle und politische Berechtigung. Aus deutscher Sicht gilt das vor allem für die Verteilung von Geschäftsleitung und Kontrolle auf zwei Organe, für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und das Konzernrecht.

Trotzdem gerät die Unternehmensführung in Aktiengesellschaften zunehmend ins Visier der europäischen Regulator. Zu denken ist nur an die Empfehlung der EU-Kommission von 2005 zu den Aufgaben von Aufsichtsratsmitgliedern. Sie hat auch in Deutschland die – hier eigentlich systemfremde – Forderung nach mehr Unabhängigkeit im Verhältnis zu Großaktionären laut werden lassen. Seit dem vergangenen Sommer finden sich entsprechende Regeln sogar im deutschen Kodex. Diese Fehlentwicklung beruht maßgeblich darauf, dass auf EU-Ebene die Besonderheiten der Rechtsordnungen immer wieder aus dem Blick geraten.

In einem weiteren Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung der Gesellschaftsrechte hat die Brüsseler Kommission nun einen Aktionsplan mit dem Titel „Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance“ veröffentlicht. Angeknüpft wird an das Grünbuch vom April 2011, das dem europäischen Corporate-Governance-Rahmen gewidmet ist. Im Zentrum des Aktionsplans stehen die Themen Transparenz, Einbeziehung der Aktionäre und Wachstum der Unternehmen. Auf Anhieb klingt das alles sehr gut. Wer ist schon gegen Transparenz oder Wachstum? Bei näherer Betrachtung tritt aber Ernüchterung ein.

Denn in nahezu allen EU-Mitgliedstaaten gibt es inzwischen Kodizes, die Empfehlungen zur Unternehmensführung aussprechen. Sie sind zwar formal unverbindlich. Jede Abweichung müssen die Unternehmen aber unter Angabe von Gründen offenlegen (Comply or Explain). Schon im Grünbuch 2011 kritisierte die Kommission, die Begründungen seien in der Praxis oft unzureichend. Der Aktionsplan kündigt jetzt eine Initiative an, um die Qualität der Erklärungen und Berichte zur Corporate Governance zu verbessern. Außerdem möchte er mehr Transparenz bei der Zusammensetzung der Verwaltungs- und Aufsichtsräte erreichen. Angedacht ist insoweit eine Änderung der Richtlinie zur Rechnungslegung. Sie soll eine allzu homogene Besetzung der Organe verhindern und die Vielfalt der Kompetenzen und Meinungen fördern. Damit ist keine Absage an materielle Regeln zur Geschlechterquote

Die EU-Kommission knüpft sich das Gesellschaftsrecht vor. Doch leider geraten die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen in Brüssel immer wieder aus dem Blick. Aus Sicht der deutschen Unternehmen besteht kein Interesse an einer weiteren Regulierung vieler der Bereiche, die die Behörde in ihrem neuen „Aktionsplan“ ins Visier genommen hat.

Von Hans-Ulrich Wilsing



Illustration Andrea Koopmann

verbunden. Vielmehr betont der Aktionsplan, die Transparenzvorschriften seien als Ergänzung dieses Vorhabens zu verstehen. Ferner spricht der Aktionsplan sich für eine „wirksame und nachhaltige Einbeziehung“ der Aktionäre aus, und zwar unter mehreren Gesichtspunkten. Primär geht es um eine Überwachung der Vergütungspolitik. Nach Auffassung der Kommission sind die Informationspflichten zur Managerver-

gütung in den Mitgliedstaaten schwer vergleichbar. Deshalb soll die Richtlinie über Aktionärsrechte demnächst einen einheitlichen Informationsstandard fördern. Überdies soll ein Beschluss der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik vorgeschrieben werden. Ein solcher „Say on Pay“ ist im deutschen Recht zwar seit dem Jahr 2009 etabliert. Ihn auf die Tagesordnung zu setzen steht aber bisher noch im Ermessen des Vorstands.

Einen weiteren Schwerpunkt setzt die Brüsseler Behörde bei der Regulierung von Stimmrechtsberatern. Auf deren Dienste greifen institutionelle Anleger zurück, die den Aufwand für die Ausübung ihrer Aktionärsrechte gering halten möchten. Den Beratern kommt somit erheblicher Einfluss auf die Abstimmungsergebnisse zu. Vor diesem Hintergrund ist schon vor geraumer Zeit die Diskussion

über eine Regulierung der Branche aufgenommen. Der Aktionsplan stellt nun Vorschriften in Aussicht, die Transparenz über die Abstimmungspolitik schaffen und Interessenkonflikte der Berater entgegenwirken sollen.

Im Kern ist all das nichts Neues. Vielfalt, Managervergütung und die Regulierung von Stimmrechtsberatern sind politisch in Mode. Daher war kaum zu erwarten, dass der Aktionsplan sie ausblendet. Aus Sicht der deutschen Unternehmen besteht allerdings kein Interesse an einer weiteren Regulierung dieser Bereiche. Die Argumente liegen auf dem Tisch: Ein Geschlechterproportionsmag staatlichen Einrichtungen anstehen, nicht aber einer privaten Aktiengesellschaft. Vergütungsthemen gehören traditionell in die Kompetenz und zum Sachverstand der Aufsichtsräte. Und eine Regulierung der Tätigkeit von Stimmrechtsberatern wird sich über kurz oder lang negativ auf die Präsenzen in den Hauptversammlungen auswirken. Bei der EU-Kommission findet diese Kritik indessen kein Gehör mehr.

Es gibt aber auch Fragen, denen der Aktionsplan nicht nachgeht, obwohl sie im Grünbuch 2011 noch eine zentrale Rolle gespielt haben. Dazu zählt eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Unternehmen die Wahl zwischen einer dualen und einer monistischen Struktur zu eröffnen. Im Gegenteil betont die Kommission nun, dass sie die überkommenen Modelle nicht in Frage stelle. Diese Zurückhaltung verdient Beifall. Tatsächlich ist in den meisten Rechtsordnungen entweder das eine oder das andere Leitungssystem fest verwurzelt und bewährt.

Überdies würde die Einführung einer freien Systemwahl die Mitgliedstaaten und ihre Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen stellen. So ist die eher künstliche Trennung zwischen geschäftsführenden und nichtgeschäftsführenden Direktoren im Verwaltungsrat ein spezifisches Problem monistischer Systeme. Sie gipfelt in der Frage, ob die Ämter des Chairman und des CEO in einer Person vereint werden dürfen. Im dualen System von Vorstand und Aufsichtsrat stellen sich vergleichbare Probleme nicht. Hier ist eine effektive Trennung von Geschäftsleitung und Überwachung ohne weiteres gewährleistet.

Der Autor ist Partner bei Linklaters LLP.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort

Rechtsschutz gegen Embargo

Aufnahme von Unternehmen in Sperrlisten erschwert

HAMBURG, 12. Februar. Das Europäische Gericht (EuG – die untere Instanz des Europäischen Gerichtshofs) hat jetzt gleich zweimal die sogenannte Listung von Unternehmen durch den EU-Ministerrat nach der Iran-Embargo-Verordnung für nichtig erklärt (Az.: T-421/11 und T-496/10). Durch diese Maßnahme wird das Vermögen der betroffenen Gesellschaften eingefroren. Hinzu kommt ein Verbot, diesen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dieses „Bereitstellungsverbot“ gilt unmittelbar und ohne Übergangsfrist: Die Firmen können dann nicht mehr am Wirtschaftsverkehr teilnehmen.

Die Luxemburger Richter haben nun in zwei Fällen ein solches Vorgehen aus verfahrensrechtlichen wie aus materiellen Gründen aufgehoben. Zugleich haben sie hohe Anforderungen an eine solche Listung gestellt. Im ersten Fall hatte die Brüsseler Ministerrunde befunden, dass arabische Unternehmen sei an der Beschaffung von Komponenten für das iranische Nuklearprogramm beteiligt gewesen. Weitere Gründe oder Details nannte der Rat nicht. Erst im Laufe der Klage dagegen führte er an, dass ein Gesellschafter des Unternehmens vor Inkrafttreten des Embargos ein Elektronenmikroskop in den Iran verkauft hatte. Weder das verfahrensmäßige Vorgehen noch die inhaltliche Begründung hielten der Kontrolle durch die Richter stand. So habe Brüssel lediglich den Wortlaut der Embargo-Verordnung zusammengefasst und wiederholt. Der Rat hätte aber die

Umstände darlegen müssen, die die Vorschriften konkret ausfüllten.

Dass dies erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens geschah, konnte die fehlende Begründung zum Zeitpunkt der Listung nicht ersetzen. Auch inhaltlich hatte die Klage Erfolg: Nach Ansicht des EuG reichte die frühere Geschäftstätigkeit eines Gesellschafters des Unternehmens nicht aus. Der Ministerrat hätte vielmehr beweisen müssen, dass diese Handlung dem Unternehmen selbst zuzurechnen war. Die Gesellschafterstellung allein genügt dazu aus Luxemburger Sicht nicht.

Die zweite Entscheidung betraf die Bank Mellat. Sie ist sogar noch bedeutsamer. Auch hier nahmen die Richter einen Verstoß gegen die Begründungspflicht und eine Verletzung von Verteidigungsrechten an. Zudem stellten sie klar, dass ein Finanzinstitut mit Sitz in Iran nicht in den Geltungsbereich der EU-Verordnungen fällt. Somit kann es nur dann sanktioniert werden, wenn es selbst an der nuklearen Proliferation beteiligt ist; dafür seien jedoch keine Beweise vorgelegt worden.

Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Sie werden aber die Praxis der Listungen beeinflussen und stärken die Rechtsschutzmöglichkeiten betroffener Unternehmen. Betroffen sind dabei nicht nur die gelisteten Unternehmen selbst, sondern auch deren Geschäftspartner in der EU. Denn diese verlieren durch die Aufnahme in die Sperrliste mitunter wichtige Geschäftsverbindungen in die arabische Welt.

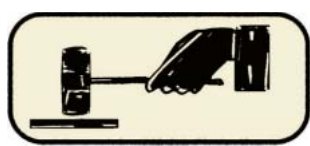
Der Autor ist Partner der Sozietät Graf von Westphalen.

Machen Sie, dass Sie weiterkommen.

VERKÜNDET

Kein Schutz vor Klagen aus Amerika

Deutsche Unternehmen können sich nicht dagegen wehren, wenn sie in den Vereinigten Staaten verklagt werden – trotz der Besonderheiten des amerikanischen Zivilrechts wie etwa dem in Deutschland unzulässigen Schadensersatz. Das Bundesverfassungsgericht erklärte jetzt die Verfassungsbeschwerde einer hiesigen Internetfirma für unbegründet, die die Zustellung der Klage an sie durch deutsche Justizbehörden verhindern wollte. Zugrunde liegt ein Streit um Markenrechte mit einem amerikanischen Unternehmen. Die Verfassungsrichter unterstrichen, der Bundestag habe dem Haager Zustellungsübereinkommen (HZÜ) zugestimmt. Dieses solle die technische Abwicklung der Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken im Ausland vereinfachen und beschleunigen. Dieses Ziel schließe es grundsätzlich aus, die innerstaatliche Rechtsordnung zum Prüfungsmaßstab zu machen, denn sonst könne die rechtzeitige Übermittlung an den Empfänger



gerechert werden. „Eine auf Schadensersatz (punitive damages) gerichtete Schadensersatzklage verstößt nicht von vornherein gegen unverzichtbare Grundsätze eines freiheitlichen Rechtsstaats“, schreibt die Erste Kammer des Zweiten Senats in ihrem Beschluss. Dass für ein amerikanisches Zivilverfahren hohe Anwaltskosten anfallen könnten und die Beklagte diese selbst dann nicht ersetzt bekäme, wenn sie den Prozess gewinnt (american rule), ist demnach als „Folge der unternehmerischen Entscheidung für eine grenzüberschreitende Teilnahme am Wirtschaftsleben“ hinzunehmen. Auch die dort in weiterem Umfang als hierzulande mögliche parallele Prozessführung vor verschiedenen Gerichten verstöße nicht gegen unverzichtbare Grundsätze des

Rechtsstaats. Und schließlich sei nicht ersichtlich, dass die Klage missbräuchlich betrieben werde – etwa weil sie (jedenfalls in ihrer Höhe) keine substantielle Grundlage hätte. Auch Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte mit dem angegriffenen Verhalten offensichtlich nichts zu tun habe oder „erheblicher publizistischer Druck aufgebaut wird, um ihn zu einem ungerechtfertigten Vergleich zu drängen“, lägen nicht vor – wenngleich die Klage in den Vereinigten Staaten öffentlich einsehbar sei (Az.: 2 BvR 2805/12). Bereits das Kammergericht hatte den Vorstoß des verklagten Unternehmens abgewiesen. Denn der Vorbehalt des HZÜ, dass eine Zustellung nicht Hoheitsrechte oder Sicherheit des Zustellerstaats gefährden dürften (Artikel 13), unterliege einem wesentlich strengerem Maßstab als der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung (ordre public) im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Artikel 6 EGBGB) oder in der Zivilprozessordnung (§ 328 und § 723 ZPO). Auch das Beweisausforschungsverfahren (pretrial discovery) halten die Berliner Richter für zulässig (Az.: 1 VA 11/12). jja.

Frankfurter Allgemeine
Stellenmarkt



Samstags. Sonntags. Immer.